

# EINWANDERUNG HOCHQUALIFIZIERTER ARBEITNEHMER: „EU BLUE CARD“ – „BLAUE KARTE EU“

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2007) 637** vom 23. Oktober 2007 für eine **Richtlinie** des Rates über die Bedingungen für die **Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Position des Rates – 1. Lesung vom 25. Mai 2009

### Rat „Landwirtschaft und Fischerei“

#### ► Grundaussagen zum Vorschlag

Der Rat nimmt die Richtlinie mit der erforderlichen Einstimmigkeit an. Da sich die zuständigen Fachminister (Justiz und Inneres) im Rat bereits Ende Dezember 2008 inhaltlich auf die verabschiedete Fassung verständigt hatten, war der Weg für die förmliche Annahme des Vorhabens in jeder beliebigen Ratsformation eröffnet.

- Der Rat verwendet in der deutschen Fassung die Terminologie „Blaue Karte EU“ (KOM: „EU Blue Card“).
- Der Rat erweitert die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten gegenüber dem KOM-Vorschlag erheblich, unter anderem bezüglich Ablehnungsgründen und Geltungsdauer der „Blauen Karte EU“.
- Der Rat senkt die Anforderungen an den Lohn des Zuwanderers gegenüber der KOM.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Anwendungsbereich und Reichweite der vorgeschlagenen Richtlinie

- Der Rat nimmt Saisonarbeiter und nach der Arbeitnehmer-Entsende-Richtlinie (96/71/EG) entsandte Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten vom Anwendungsbereich aus (Art. 3 Abs. 2 lit. h und j).
- Der Rat schützt ausdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten, „für jeden Beschäftigungszweck“ andere Aufenthaltstitel als die „Blaue Karte EU“ auszustellen. Diese anderen Titel begründen keine Rechte nach der vorgeschlagenen Richtlinie. (Art. 3 Abs. 4)

##### – „Blaue Karte EU“ als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte

- Eine „hochqualifizierte Beschäftigung“ ist die Beschäftigung einer Person, die
  - in dem betreffenden Mitgliedstaat als Arbeitnehmer aufgrund des nationalen Arbeitsrechts und/oder gemäß den nationalen Gepflogenheiten geschützt ist, und zwar unabhängig vom Rechtsverhältnis,
  - zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beschäftigt wird und
  - die erforderliche, angemessene und spezifische Fachkompetenz besitzt, die durch einen höheren beruflichen Bildungsabschluss nachgewiesen ist(KOM: Ausübung einer Tätigkeit, für die ein Hochschulabschluss oder eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist) (Art. 2 lit. b).
- Der Rat will den zuständigen Behörden 90 Tage Zeit lassen (KOM: 30 Tage; nur in Ausnahmefällen bis zu 90 Tage), über den Antrag auf Erteilung einer „Blauen Karte EU“ zu entscheiden (Art. 11 Abs. 1).

##### – Anforderungen an den Bewerber für eine „Blaue Karte EU“

- Der Bewerber muss neben der fachlichen Eignung unter anderem nachweisen (Art. 5 Abs. 1 lit. a und e):
  - einen gültigen Arbeitsvertrag oder „nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts“ (KOM: –) ein verbindliches Arbeitsangebot für mindestens ein Jahr und
  - eine Krankenversicherung für sich (KOM: für sich und alle Familienangehörigen) für die Zeiten, in denen kein Versicherungsschutz aufgrund des Arbeitsvertrags besteht.
- In unregelmäßigen Berufen muss der Bewerber über einen Hochschulabschluss oder fünf (KOM: drei) Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen (Art. 2 lit. g und Art. 5 Abs. 1 lit. c).
- Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Bewerber seine Anschrift im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Mitgliedstaats angibt (KOM: –) (Art. 5 Abs. 2).

##### – Anforderung an den Lohn des Zuwanderers

- Jeder Mitgliedstaat muss eine Lohnuntergrenze festlegen, die mindestens das 1,5-fache des dortigen gesamtstaatlichen durchschnittlichen Bruttojahresgehalts beträgt (KOM: in Mitgliedstaaten mit gesetzlichem Mindestlohn: mindestens das Dreifache des Mindestlohns; ohne gesetzlichen Mindestlohn: mindestens den Lohn aus einem anwendbaren Tarifvertrag oder den üblichen Lohn der Branche oder das Dreifache des Lohnes, ab dem ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht) (Art. 5 Abs. 3).
- Eine niedrigere Lohnuntergrenze – das 1,2-fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts – lässt der Rat zu für die Beschäftigung in Berufen, in denen ein besonderer Bedarf an Drittstaatsangehörigen besteht und die zu den Hauptgruppen 1 und 2 der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe (ISCO) gehören (Art. 5 Abs. 5).
- Für die Aufnahme des Inhabers einer „Blauen Karte EU“ in einem zweiten Mitgliedstaat können die Mitgliedstaaten niedrigere Lohnuntergrenzen festlegen (KOM: –) (Art. 4 Abs. 2 lit. a).
- Die von der KOM vorgesehenen Ausnahmen für Zuwanderer unter 30 Jahren (alter Art. 6) übernimmt der Rat nicht.

### – Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten

- Die Mitgliedstaaten legen eine Standard-Gültigkeitsdauer der „Blauen Karte EU“ fest, die zwischen ein und vier Jahren liegen muss (KOM: zwei Jahre; kann um zwei Jahre verlängert werden). Gilt der einzelne Arbeitsvertrag nur für eine kürzere Dauer, wird die „Blaue Karte EU“ für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt. (Art. 7 Abs. 2)
- Die Mitgliedstaaten können, von der Richtlinie abweichend, für Inhaber einer „Blauen Karte EU“ günstigere Vorschriften bezüglich verschiedener Bereiche, insbesondere für die Gleichstellung mit eigenen Staatsangehörigen und bezüglich der Stellung der Familie, erlassen (Art. 4 Abs. 2 lit. b).
- Der Rat erweitert die Gründe der Mitgliedstaaten, einen Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ abzulehnen:
  - „unter ethischen Gesichtspunkten“, wenn in bestimmten Branchen im Herkunftsland des Bewerbers ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern besteht (Art. 8 Abs. 4, Erwägungsgrund Nr. 22),
  - wenn ein Mitgliedstaat gegen den Arbeitgeber Sanktionen wegen Schwarzarbeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt hat (Art. 8 Abs. 5),
  - wenn der Bewerber seine Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht einreicht (Art. 12 Abs. 2).
- Der Rat erweitert die Gründe der Mitgliedstaaten, eine bereits erteilte „Blaue Karte EU“ zu entziehen oder ihre Verlängerung zu verweigern (Art. 9 Abs. 3):
  - wenn der Inhaber seinen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den seiner Familie nur bestreiten kann, indem er Leistungen des Sozialsystems des Mitgliedstaats in Anspruch nimmt,
  - wenn er der zuständigen Behörde seine Anschrift nicht mitgeteilt hat,
  - wenn er Sozialhilfeleistungen beantragt, sofern der Mitgliedstaat ihn vorab „diesbezüglich angemessen schriftlich unterrichtet“ hat.
- Die Mitgliedstaaten können auch weiterhin bestimmen, dass Anträge auf Erteilung einer „Blauen Karte EU“ nur von außerhalb ihres Hoheitsgebiets gestellt werden dürfen (KOM: –), wenn diese Regelungen bei Erlass der Richtlinie bereits bestanden (Art. 10 Abs. 4).
- Nachdem der Inhaber einer „Blauen Karte EU“ zwei Jahre in einem Mitgliedstaat tätig war, kann (KOM: muss) der Mitgliedstaat ihn seinen Staatsangehörigen hinsichtlich Lohn- und Qualifikationsanforderungen gleichstellen (Art. 12 Abs. 1).
- Nachdem der Inhaber einer „Blauen Karte EU“ anderthalb (KOM: zwei) Jahre in einem Mitgliedstaat tätig war, kann er in jedem anderen Mitgliedstaat eine hochqualifizierte Beschäftigung aufnehmen und sich dort mit seiner Familie niederlassen (Art. 18 Abs. 1).
- Lehnt der zweite Mitgliedstaat, in dem sich der Inhaber einer „Blauen Karte EU“ niederlassen will, dessen Antrag ab und weist ihn samt Familie deshalb aus seinem Hoheitsgebiet aus, können die Kosten der Rückführung in den aufnahmepflichtigen ersten Mitgliedstaat auch dem Arbeitgeber im zweiten Mitgliedstaat (KOM: nur dem Antragsteller) angelastet werden (Art. 18 Abs. 4 lit. b, Abs. 6).

### – Rechte und Pflichten des Inhabers einer „Blauen Karte EU“

- Arbeitslosigkeit führt zum Entzug der „Blauen Karte EU“, wenn sie entweder länger als drei aufeinander folgende Monate anhält (so auch KOM) oder mehr als einmal während des Gültigkeitszeitraums der „Blauen Karte EU“ eintritt (KOM: –) (Art. 13 Abs. 1).
- Der Inhaber muss den zuständigen Behörden den Beginn der Phase seiner Arbeitslosigkeit melden (KOM: –) (Art. 13 Abs. 4). Die Verletzung seiner Meldepflicht führt für den Inhaber zum Entzug der „Blauen Karte EU“, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Meldung die zuständigen Behörden aus einem von seinem Willen unabhängigen Grund nicht erreicht hat (KOM: nie Entzug wegen Meldepflichtverletzung) (Art. 9 Abs. 2).
- Die KOM-Vorschrift, wonach die Mitgliedstaaten Inhaber einer „Blauen Karte EU“ im Bereich der Sozialhilfe ihren Staatsangehörigen gleichstellen müssen (alter Art. 15 Abs. 1 lit. f), übernimmt der Rat nicht.

### – Familienzusammenführung

Familienangehörige haben abweichend von der Richtlinie 2003/86/EG sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt (so auch KOM). Diese Bestimmung findet erst sechs Monate nach Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist der vorgeschlagenen Richtlinie Anwendung (KOM: zeitgleich) (Art. 15 Abs. 6).

### – Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG für Inhaber der „Blauen Karte EU“

- Der Rat trifft Regelungen für den Fall, dass ein Inhaber einer „Blauen Karte EU“ ein in der EG langfristig Aufenthaltsberechtigter geworden ist. Den von der KOM vorgeschlagenen Aufenthaltstitel „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber“ übernimmt der Rat nicht. (Art. 16 und 17)
- Die KOM-Vorschrift, wonach langfristig Aufenthaltsberechtigte einer selbständigen Tätigkeit nachgehen dürfen (alter Art. 13 Abs. 3), übernimmt der Rat nicht.
- Der Rat verbietet den Mitgliedstaaten – anders als die KOM (alter Art. 20 Abs. 1) – nicht, Zulassungsquoten für langfristig Aufenthaltsberechtigte festzulegen.

## ► Politischer Kontext

### – Konsultationsverfahren

Für dieses Politikvorhaben gilt das Konsultationsverfahren, so dass das EP nur angehört wird.

### – Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Das Verfahren ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muss die Richtlinie nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.